

11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen- Sipplingen

Feuerwehrgerätehaus Nesselwangen

30.01.2015

Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB:

Fertigung zur Rücksendung an die Stadt Überlingen



Genehmigt mit Verfügung vom 05.05.2015,
Az.: 21-30/2511.1-3108 11. Änderung

Tübingen, den 05.04.2015
Regierungspräsidium

Maucher
Maucher

Auftraggeber : Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen
Vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Becker
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Projektbearbeitung: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA,SRL

Julia Rutkewitz, B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Proj. Nr. 1837

INHALTSVERZEICHNIS**TEXTTEIL - BEGRÜNDUNG**

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | VERFAHRENSVERMERKE | 4 |
| 2 | EINLEITUNG | 5 |
| 2.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 2.2 | Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2.3 | Lage | 5 |
| 3 | DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN | 6 |
| 3.1 | Übersicht | 6 |
| 3.2 | Beschreibung und Begründung | 7 |
| 4 | UMWELTBERICHT | 8 |
| 4.1 | Aufgabe und Vorgehen | 8 |
| 4.2 | Vorhabensbeschreibung | 8 |
| 4.3 | Gebietsbeschreibung und landschaftsökologische Bewertung | 9 |
| 4.4 | Ziele des Umweltschutzes | 10 |
| 4.5 | Alternativenprüfung | 11 |
| 4.6 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 13 |
| 4.7 | Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung | 13 |
| 4.8 | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 13 |
| 4.9 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) | 13 |
| 4.10 | Schaubild der Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter | 15 |

PLANTEIL

1 VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen zur 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes am 25.09.2013
- Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am 11.03.2014
- Öffentliche Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung am 20.03.2014
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB am 20.03.2014
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 31.03.2014 bis einschließlich 02.05.2014
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 31.03.2014 bis einschließlich 02.05.2014.
- Billigungsbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen am 30.09.2014
- Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) ff. BauGB am 30.09.2014
- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.10.2014 bis einschließlich 19.11.2014.
- Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) ff. BauGB vom 20.10.2014 bis einschließlich 19.11.2014.
- Feststellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft am 02.03.2015
- Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen am 05.04.2015

2 EINLEITUNG

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des aktuellen Brandschutzbedarfsplans für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Überlingen ist die Neuorganisation des Ausrückbereichs West beschlossen worden. Der Ausrückbereichs West soll in Nesselwangen ein zentral gelegenes gemeinsames neues Feuerwehrgerätehaus erhalten. Hierzu ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen

Zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Ortsdurchfahrtsstraße sind bauliche Maßnahmen vorgesehen. Aus diesem Grund umfasst die Planungsfläche auch Teile der bestehenden Straße und angrenzende Flächen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind

1. Baugesetzbuch (BauGB); i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) , i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl.I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

2.3 Lage

Die neu für den Gemeinbedarf auszuweisende Planungsfläche liegt am östlichen Ortsrand von Nesselwangen.

Im Gegenzug werden Teile geplanter Wohnbaufläche südlich der Ortsdurchfahrt Nesselwangen herausgenommen.

Alle anderen grafischen und textlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes bleiben unberührt.

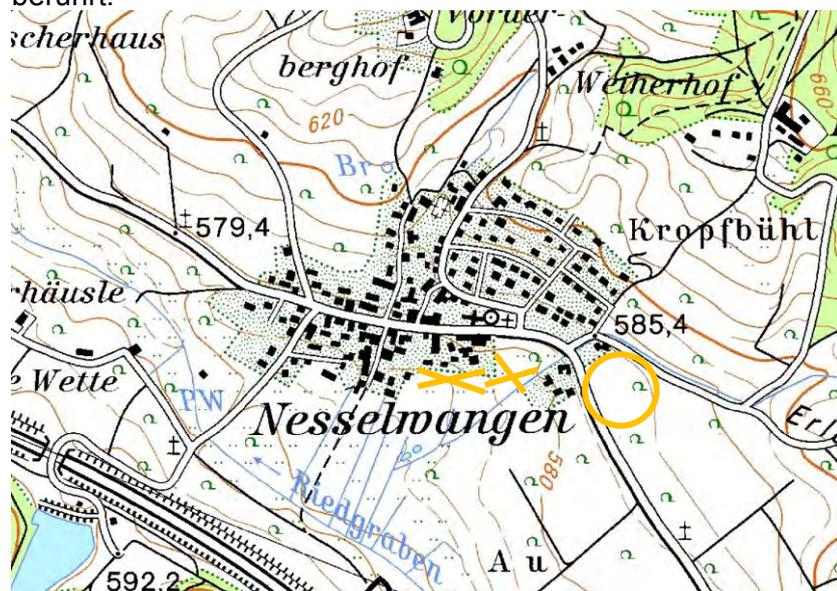


Abb. 1: Lage der Neuausweisung (Kreis) und Zurücknahmen (Kreuz)

3 DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN

3.1 Übersicht

Für das Vorhaben des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses wird im Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche von 0,33 ha ausgewiesen. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Der neu versiegelte Anteil (nach dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan) beträgt ca. 0,21 ha (Gemeinbedarfsfläche und Aufweitung der Verkehrsfläche). Der Rest ist bereits vorhandene und unverändert bleibende Verkehrsfläche und Eingrünungen der Fläche durch naturraumtypische Hecken und Baumpflanzungen. Aus diesem Grund wird im Gegenzug zur Aufnahme zur Flächenkompensation 0,21 ha geplante Wohnbauflächen südlich der Ortsdurchfahrt herausgenommen. Die Herausnahme setzt sich aus 0,13 ha der geplanten Wohnbaufläche Nr. 3 und 0,08 ha der geplanten Wohnbaufläche 5 zusammen. Somit wird eine Flächenkompensation erreicht.



Abb. 2: Aufnahme Gemeinbedarfsfläche (Roter Rahmen) und Reduzierung Wohnbauflächen (rote Schraffur)

3.2 Beschreibung und Begründung

Im Rahmen des aktuellen Brandschutzbedarfsplans für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Überlingen ist die Neuorganisation des Ausrückbereichs West beschlossen worden. Die Abteilungen Bonndorf, Hödingen und Nesselwangen des Ausrückbereichs West der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen sollen in Nesselwangen ein zentral gelegenes gemeinsames neues Feuerwehrgerätehaus erhalten. Aus feuerwehrtechnischer Sicht werden durch eine zentrale Zusammenführung der tagesverfügbaren Feuerwehrmitglieder im Ausrückbereich West die notwendigen Funktionsstärken für zeitkritische Tageseinsätze verbessert. Hierzu wird am östlichen Ortsrand von Nesselwangen im Flächennutzungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Im Gegenzug werden Teile geplanter Wohnbauflächen südlich der Ortsdurchfahrt Nesselwangen herausgenommen.

Zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Ortsdurchfahrtsstraße sind bauliche Maßnahmen vorgesehen. Aus diesem Grund umfasst die Planungsfläche auch Teile der bestehenden Straße und angrenzende Flächen.

4 UMWELTBERICHT

4.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2a stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes dar. In ihm sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes nach der Anlage zum BauGB darzulegen.

4.2 Vorhabensbeschreibung

Für den Neubau Feuerwehrhaus Nesselwangen wird im Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

4.3 Gebietsbeschreibung und landschaftsökologische Bewertung

| Gebietsbeschreibung | |
|---|--|
|  |  |
| Naturraum | Bodenseebecken |
| Lage | Östlicher Ortsrand von nesselwangen an K7786 |
| Relief | eben |
| Realnutzung | Acker mit Baumstreifen |
| Schutzgebiete / Biotope | Keine im Gebiet |
| Vorgaben der Raumordnung | Keine verbindliche Ausweisung im Gebiet. |

| Naturhaushalt | | |
|--------------------------------|--|------------------------------------|
| Schutzgut | Beschreibung | Bewertung Auswirkungen der Planung |
| Mensch / Wohnumfeld / Erholung | Bebauung grenzt an, keine Wege durchs Gebiet, Straße grenzt an | Nicht erheblich |
| Boden | Teile bereits versiegelt, Teile Bewertung als 3 | erheblich |
| Wasser | Hydrologische Einheit „Obere Meeresmolasse“. Kein Oberflächengewässer vorhanden | Nicht erheblich |
| Klima | Unbebaut, Kaltluftentstehungsgebiet | Nicht erheblich |
| Tiere und Pflanzen | Ackerfläche mit Baumreihe | Nicht erheblich |
| Landschaftsbild | Ebene Lage am östlichen Ortsrand | Nicht erheblich |
| Kultur- und Sachgüter | Nicht bekannt | Nicht erheblich |

Eine genaue Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt zum Bebauungsplan.

4.4 Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Mensch

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist im Gründungsvertrag der EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/33, 24.12.2002, konsolidierte Fassung) als Ziel aufgelistet.

Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgeführt.

Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach dem BImSchG ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit in den Planungsflächen ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Schutzgut Boden

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) ist:

„Böden sind so zu erhalten, zu schützen und nur so zu nutzen, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können, und ein Verlust oder eine Beeinträchtigung ihrer Fruchtbarkeit vermieden wird.“ (§ 2 Nr. 4 NatSchG BW)

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist:

„Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz in den Planungsflächen ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten und in belasteten Bereichen soweit möglich wiederherzustellen.

Schutzgut Wasser

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) ist:

„Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu gewährleisten. Soweit sich Naturgüter nicht erneuern, sind sie sparsam und pfleglich zu nutzen.“ (§ 2 Abs. 1 NatSchG BW)

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) ist:

„... Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. ... Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern. ...“ (§ 3a WG)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt in den Planungsflächen ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Schutzgut Klima

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem NatSchG BW ist:

„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.“ (§ 2 Nr. 6 NatSchG BW)

Umweltqualitätsziel für das Klima in den Planungsflächen ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW):

„Natur und Landschaft sind...“ „so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass“ „die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume...“ „auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1 Abs. 3 NatSchG BW)

„Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotop- und ihre sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“ (§ 1 Abs. 9 NatSchG BW).

Schutzgut Landschaftsbild

Zielvorgabe nach dem NatSchG BW ist:

„Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu sichern. ...“ (§ 2 Nr. 12 NatSchG BW)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Denkmalschutzgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz relevant.

Zielvorgabe für die Kultur- und Sachgüter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 BImSchG)

Das Umweltqualitätsziel für die Kultur- und Sachgüter in den Planungsflächen ist es „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.“ (§ 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

4.5 Alternativenprüfung

Der Standort für das neue Feuerwehrhaus Ausrückbereich West der drei Teilortwehren Nesselwangen, Bonndorf und Hödingen wurde im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Über-

lingen (Fortschreibung von 2008) fixiert. Die Standortwahl ist das Ergebnis einer Analyse der damaligen Abteilung „Hochbau“ der Stadt Überlingen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr:

Variante 1: Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses

Aktuell sind die Räume der Freiwilligen Feuerwehr Nesselwangen im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) integriert. Im Rahmen der Standortprüfung wurde auch die Erweiterung des bestehenden Gebäudes untersucht, jedoch aus den folgenden Gründen verworfen:

- Momentan nutzt die Feuerwehr eine Garage mit ca. 60 m² und davor eine kleine Außenbereichsfläche von ebenfalls ca. 60 m². Der Flächenbedarf für die Zusammenlegung der drei Teilortwehren ist ungleich höher, nämlich rund 2.000 m². Zu berücksichtigen sind hier knapp 600 m² Nutzfläche im Gebäude, ca. 22 Pkw-Stellplätze, ca. 250 m² Fläche für Fahrzeug- und Übungshof sowie weitere erforderliche Abstands- und Verkehrsflächen.
- Die bauliche Struktur des DGH und des Grundstücks lassen eine Erweiterung in diesen Dimensionen und mit den für die Feuerwehr erforderlichen Funktionen nicht zu. Die umliegende Bebauung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten relativ stark ein. Die bewegte Topographie des Geländes würde zudem einen erhöhten baulichen und damit finanziellen Aufwand mit sich bringen.
- Das DGH liegt an einer engen Seitenstraße und somit für die Feuerwehr einsatztaktisch ungünstig. Zudem würden die mit dem Pkw anfahrenen Einsatzkräfte die abfahrenden Einsatzfahrzeuge behindern. Die Rettungszufahrt „Biblis“ B 31 neu ist für die Einsatzfahrzeuge schwerer erreichbar als am jetzt geplanten Standort.

Variante 2: Realisierung innerhalb der geplanten Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand

Die Feuerwehr benötigt insbesondere bei den Zu- und Abfahrtswegen einen gewissen technischen Ausbaustandard (Straßenbreiten, Kurvenradien, etc.) um im Notfall schnelle Hilfe gewährleisten zu können. Da die Zufahrten zu den im FNP dargestellten südlichen Wohnbauflächen durch die bereits bestehende Wohnbebauung führen würden (s.a. Erläuterungsbericht FNP: „Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die bebauten Grundstücke im Norden“), wären diese Voraussetzungen bei dieser Variante nicht gegeben. Im Einsatzfall würde dies zu deutlichen Zeitverzögerungen führen, die aus einsatztaktischer Sicht nicht akzeptabel sind. Zudem könnte die Erschließung angesichts der Eigentumsverhältnisse allenfalls durch langwierigen und finanziell aufwendigen Grunderwerb realisiert werden. Da sich die Wohnflächenentwicklung in Überlingen in den nächsten Jahren auf die Kernstadt fokussieren soll (Gemeinderatsbeschluss zur Priorisierung der Wohnbaulandentwicklung vom 20.6.2012) ist aktuell nicht absehbar, ob bzw. wann die im FNP enthaltene Abrundung des südlichen Ortsrandes verwirklicht wird. Da kurz- und mittelfristig mit keiner Realisierung zu rechnen ist, das neue Feuerwehrhaus aufgrund des akuten Bedarfs (Brandenschutzbedarfsplan 2008) jedoch möglichst bereits 2014 zur Verfügung stehen soll, wurde Variante 2 letztlich ebenfalls verworfen.

Variante 3: Realisierung am südöstlichen Ortseingang

Im Rahmen der weiteren Prüfung wurden ein Standort am westlichen Ortsausgang sowie am südöstlichen Ortseingang untersucht. Die Wahl fiel dabei aus folgenden Gründen auf die Fläche im Südosten:

- Der Standort liegt direkt an der Einfallstraße aus Richtung Überlingen. Er ist somit für die Einsatzkräfte der drei Teilwehren optimal erreichbar und günstig an die Rettungszufahrt „Biblis“ B 31 neu angebunden. Aus Feuerwehrsicht ist der Standort somit einsatztaktisch ideal gelegen.
- An- und abfahrende Fahrzeuge behindern sich nicht.

- Das Gelände ist eben und bietet beste Voraussetzungen.

Die Stellplätze für die Einsatzkräfte sind nordöstlich des Gebäudes angeordnet und über eine eigenständige Zufahrt von der K 7786 anfahrbar. Die Einsatzfahrzeuge verlassen die Fahrzeughalle nach Südwesten und fahren direkt auf die Kreisstraße.

4.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau, flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" (M)
- Vermeiden der Minderung von Deckschichten und Bodenverdichtungen
- Erhalt vorhandener und Pflanzung neuer Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Ortsrandes
- Dachbegrünung
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge soweit möglich
- Reduzierung von Erdmassebewegungen
- Energieeffizientes Bauen
- Retention von Niederschlagswasser
- Einbindung der vorgesehenen Bebauung in die Landschaft
- Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen

4.7 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die nächsten Jahre die bestehende landwirtschaftliche Nutzung mit ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für den Menschen bestehen bleiben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Ausgleichsmaßnahmen in der Planfläche sowie externe Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden

Nach der erfolgreichen Umsetzung aller Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

4.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

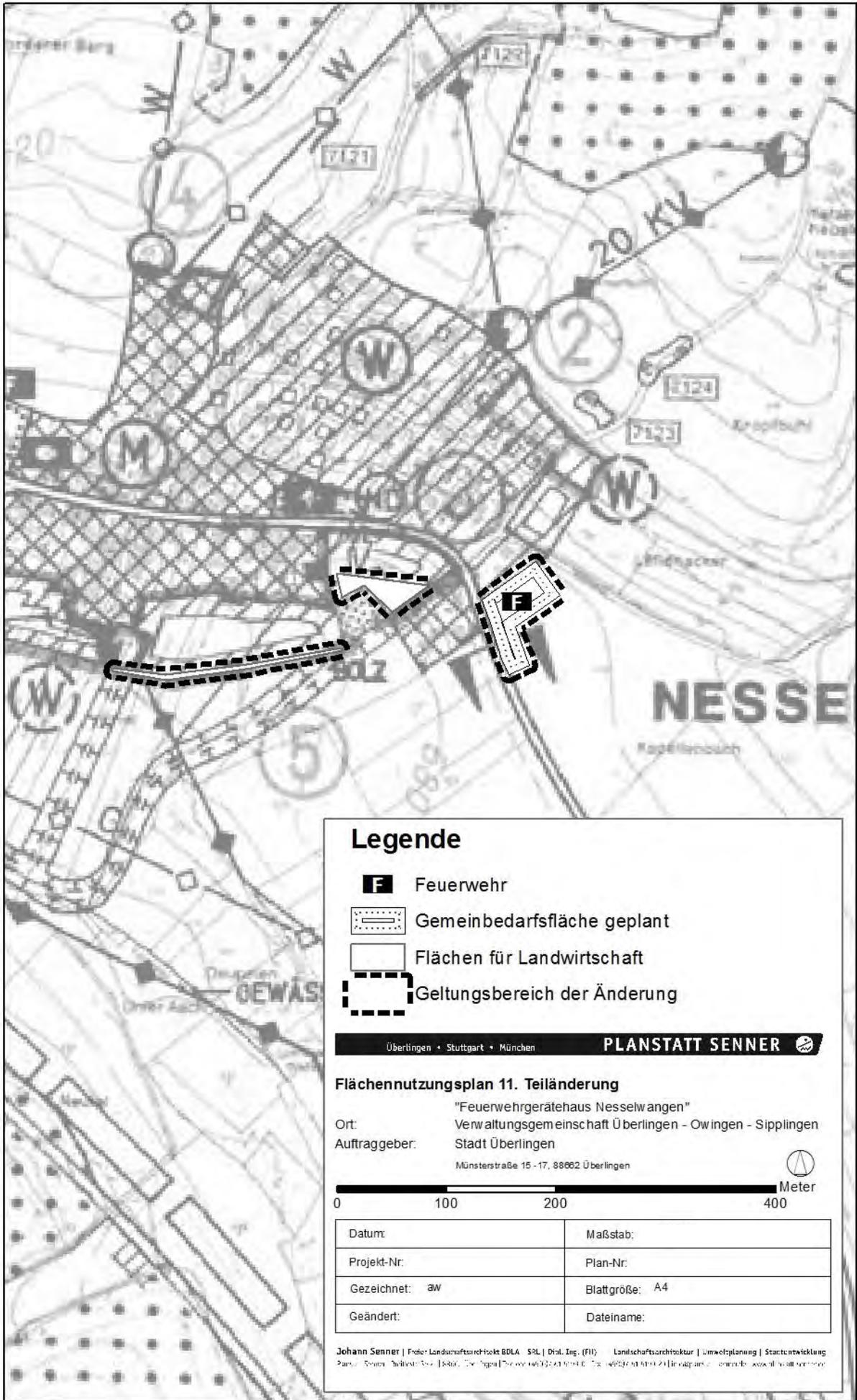
Keine

4.9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Der Erfolg der Funktionalität der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hängt wesentlich von deren konsequenter Umsetzung ab. Um eventuellen Defiziten der aufgestellten Umweltziele rechtzeitig entgegenwirken zu können, ist deshalb eine regelmäßige Kontrolle ihrer Entwicklungsstände erforderlich. Gegebenenfalls müssen zusätzliche, den Defiziten gegensteuernde, Maßnahmen eingeleitet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dementsprechend regelmäßig zu prüfen. Überwachungsmaßnahmen, -zeitpunkte und Verantwortliche werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt.

4.10 Schaubild der Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter

| Wirkung von / Wirkung auf | Mensch | Boden | Wasser | Klima/Luft | Pflanzen/Tiere | Landschafts-/Ortsbild | Kultur-/Sachgüter |
|---------------------------|--|--|---|--|--|---|--|
| Mensch | konkurrierende Raumansprüche | Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung | Nutzung (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag | Nutzung / Aufheizung durch (Schad-)stoffeintrag z.B. Ozonloch | Störungen (Lärm etc.), Nutzung, Pflege, Verdrängung | Überformung, Gestaltung durch Erholungssuchende | Errichtung aus verschiedenen Kulturen |
| Boden | Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung | trockene Deposition, Bodeneintrag | Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen | Klimabeeinflussung durch Staubbildung | Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle | Strukturelemente | Beherbergung sowie Konservierung je nach Bodenart |
| Wasser | Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung | Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung der Bodenart und der Bodenstruktur | Regen, Stoffeintrag | aerosole Luftfeuchtigkeit, Lokalklima, Wolken, Nebel etc. | Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum | Strukturelemente | Schädigung, Abnutzung, Verfall, Erosion |
| Klima/Luft | Wohlbefinden, Umweltbedingungen, Lebensgrundlage Atemluft | Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag, Bodenentwicklung | Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium), Gewässertemperatur | O ₂ -Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung verschiedener Klimazonen, Luftqualität, Strömung, Wind | Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum, Wohlbefinden, Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen | Element der gesamtästhetischen Wirkung | Schädigung, Abnutzung, Verfall, Erosion |
| Pflanzen/Tiere | Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis | Bodenbildung | Nutzung, Stoffein- u. austrag, Reinigung, Regulation Wasserhaushalt | Nutzung, Stoffein- u. austrag, Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc. Atmosphärenbildung, Reinigung | Konkurrenz, Nahrungskette, Lebensraum, Düngung | gestaltende Elemente, Strukturelemente, Topografie, Höhen | Besiedelung, Beschleunigung des Verfalls |
| Landschafts-/Ortsbild | Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden | ggf. Erosionsschutz | Gewässerverlauf, Wasserscheiden | Strömungsverlauf, Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung | Lebensraumstruktur | Naturlandschaft versus Stadt-/ Kulturlandschaft | gestaltende Elemente, Einbindung in die Landschaft |
| Kultur-/Sachgüter | Ästhetisches Empfinden, Zeitzeugnis, Geschichtliche Urkunde | Versiegelung, Veränderung der Bodenchemie | Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate | | Lebensraum | gestaltende Elemente, Einbindung in die Landschaft | |



Legende

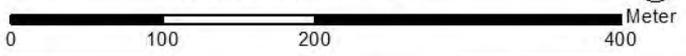
- F** Feuerwehr
- Gemeinbedarfsfläche geplant
- Flächen für Landwirtschaft
- Geltungsbereich der Änderung

Überlingen • Stuttgart • München **PLANSTATT SENNER**

Flächennutzungsplan 11. Teiländerung

"Feuerwehrgerätehaus Nesselwangen"

Ort: Verwaltungsgemeinschaft Überlingen - Owingen - Sipplingen
 Auftraggeber: Stadt Überlingen
 Münsterstraße 15 - 17, 88062 Überlingen



| | |
|----------------|----------------|
| Datum: | Maßstab: |
| Projekt-Nr.: | Plan-Nr.: |
| Gezeichnet: aw | Blattgröße: A4 |
| Geändert: | Dateiname: |

Johann Senner | Freier Landschaftsarchitekt BDLA | SRL | Dipl.-Ing. (FH) | Landschaftsarchitektur | Umwelplanung | Stadtentwicklung
 Partner: Senner, Hubert, Senner, Hubert, Senner | Tel: +49 (0) 71 41 91 11 11 | Fax: +49 (0) 71 41 91 11 21 | Email: info@senner-hubert-senner.de

**Anlage zur Begründung
Umweltbericht mit
integriertem GOP**

Stadt Überlingen

Anlage zur Begründung

**Umweltbericht
mit integriertem Grünordnungsplan
und Eingriffs- / Ausgleichsbilanz
zum
Bebauungsplan
„Feuerwehrgerätehaus Nesselwangen“**

ENTWURF



Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
und Eingriffs- / Ausgleichsbilanz
zum Bebauungsplan
„Feuerwehrgerätehaus Nesselwangen“

Auftraggeber: Stadt Überlingen
Münsterstraße 15-17
88662 Überlingen

Projektbearbeitung: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Umweltplanung Stadtentwicklung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

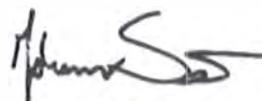
Ariane Weber, Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur/-planung
Julia Rutkewitz, B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Projekt-Nr. 1837

Überlingen, den 26.06.2014

Überlingen, den 26.06.2014



.....
Frau Oberbürgermeisterin Becker

.....
Johann Senner

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | VORBEMERKUNG | 5 |
| 1.1. | ANLASS UND ZIELSETZUNG | 5 |
| 1.2. | AUFGABEN UND METHODIK DES UMWELTBERICHTS | 5 |
| 2 | PLANGEBIET UND UNTERSUCHUNGSRAUM | 6 |
| 2.1. | GEBIETSBESCHREIBUNG | 6 |
| 2.2. | ZIELE UND VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN..... | 6 |
| 3 | BESTANDSANALYSE | 8 |
| 3.1. | SCHUTZGUT MENSCH | 8 |
| 3.1.1 | <i>Bestand</i> | 8 |
| 3.1.2 | <i>Vorbelastungen</i> | 8 |
| 3.2. | SCHUTZGUT BODEN..... | 8 |
| 3.2.1 | <i>Bestand</i> | 8 |
| 3.2.2 | <i>Vorbelastungen</i> | 9 |
| 3.3. | SCHUTZGUT WASSER | 9 |
| 3.3.1 | <i>Grundwasserverhältnisse, Bestand</i> | 9 |
| 3.3.2 | <i>Oberflächengewässer, Bestand</i> | 9 |
| 3.3.3 | <i>Vorbelastungen</i> | 9 |
| 3.4. | SCHUTZGUT KLIMA | 9 |
| 3.4.1 | <i>Bestand</i> | 9 |
| 3.4.2 | <i>Vorbelastungen</i> | 9 |
| 3.5. | SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE..... | 10 |
| 3.5.1 | <i>Bestand</i> | 10 |
| 3.5.2 | <i>Vorbelastungen</i> | 11 |
| 3.6. | SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD | 11 |
| 3.6.1 | <i>Bestand</i> | 11 |
| 3.6.2 | <i>Vorbelastungen</i> | 11 |
| 3.7. | SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER | 11 |
| 3.7.1 | <i>Bestand</i> | 11 |
| 3.7.2 | <i>Vorbelastungen</i> | 11 |
| 4 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER UMWELTRELEVANTEN WIRKFAKTOREN | 12 |
| 4.1. | BESCHREIBUNG DES VORHABENS..... | 12 |
| 4.2. | UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN | 12 |
| 4.2.1 | <i>Flächeninanspruchnahme</i> | 12 |
| 4.2.2 | <i>Lärmimmissionen</i> | 13 |
| 4.2.3 | <i>Schadstoffimmissionen</i> | 13 |
| 4.2.4 | <i>Lichtemissionen</i> | 13 |
| 4.2.5 | <i>Abfälle, Abwässer</i> | 13 |
| 4.3. | WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN..... | 13 |
| 4.4. | AUSWIRKUNGEN AUF GEM. § 7 BNATSchG GESCHÜTZTE ARTEN..... | 14 |
| 4.5. | LEITBILD / ANFORDERUNGEN AN EINE UMWELTVERTRÄGLICHE UMSETZUNG DES VORHABENS | 14 |
| 5 | MAßNAHMENKONZEPT | 17 |
| 5.1. | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN | 17 |
| 5.2. | MAßNAHMEN ZUR MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN | 17 |
| 6 | ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG | 19 |
| 6.1. | SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE..... | 20 |
| 6.2. | SCHUTZGUT BODEN..... | 21 |
| 6.3. | SCHUTZGUT WASSER | 22 |
| 6.4. | SCHUTZGUT KLIMA | 22 |
| 6.5. | SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD / NAHERHOLUNG (MENSCH) | 22 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 6.6. | SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER | 23 |
| 6.7. | GESAMTBETRACHTUNG / FAZIT | 24 |
| 7 | KOMPENSATIONSMAßNAHMEN | 24 |
| 8 | ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN UND ENTWICKLUNGSPROGNOSE..... | 24 |
| 8.1. | ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN..... | 24 |
| 8.2. | ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS | 25 |
| 9 | HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN | 25 |
| 10 | MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT (MONITORING)..... | 26 |
| 11 | ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... | 27 |
| 12 | LITERATUR..... | 28 |

ANHANG

Pflanzliste

Bestandsplan M 1: 500

Maßnahmenplan M 1: 500

1 VORBEMERKUNG

1.1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha und liegt am östlichen Ortsrand von Nesselwangen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 21 NatSchG BW anzuwenden.

Das Planungsbüro Planstatt Senner wurde beauftragt für dieses Vorhaben den Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen.

1.2. AUFGABEN UND METHODIK DES UMWELTBERICHTS

Die Hauptarbeitsschritte des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan sind:

- Beschreibung des Untersuchungsraums
- Raumanalyse: Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand)
- Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben
- Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Raumanalyse umfasst die Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter, deren Bewertung sowie Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung. Darüber hinaus werden die Vorbelastungen des Raumes ermittelt.

Danach folgt eine Beschreibung des Vorhabens und dessen umweltrelevanter Auswirkungen. Die Ermittlung der Eingriffswirkungen wird unterteilt in bau-, anlage- und betriebsbedingte Belastungen.

Aus den ermittelten Umweltauswirkungen gehen die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung derselben hervor. Ggf. Verbleibende Beeinträchtigungen müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2 PLANGEBIET UND UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1. GEBIETSBESCHREIBUNG

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Baden-Württemberg befindet sich das Plangebiet im Naturraum des „Bodenseebeckens“. Die Topographie der Umgebung, bei der es sich um eine Jungmoränenlandschaft handelt, ist durch eiszeitliche Gletscher entstanden. Die Gemarkung Nesselwangen ist ein Teilort der Stadt Überlingen und befindet sich etwa 7 km westlich der Stadt Überlingen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Nesselwangen. Es wird im Südwesten durch die Kreisstraße 7786, im Nordwesten durch das Wohnbaugrundstück Flurstück 376/1, im Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Anschluss daran durch die Wassergasse sowie im Südosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Das Plangebiet ist relativ eben. Es steigt von der K 7786 im Südwesten nach Nordwesten Richtung Wassergasse von 583.30 auf 586.0 um ca. 2,70 m an.



Abbildung 1: Plangebiet (rot), ohne Maßstab

2.2. ZIELE UND VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996

In der Raumnutzungskarte ist im Bereich des Plangebietes keine verbindliche Ausweisung vorhanden. Das Gebiet um den Planungsbereich ist als regionaler Grünzug (grün schraffierte Flächen) und als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (grüne Flächen) ausgewiesen.

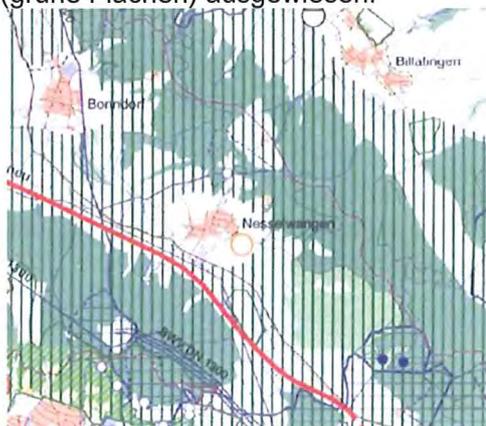


Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben 1996 mit ungefährender Lage des Plangebietes (Kreis in orange)

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ordnet das gesamte Gemeindegebiet dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zu.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen – Owingen - Sipplingen von 1998 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es sind keine Schutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten unmittelbar an die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche.

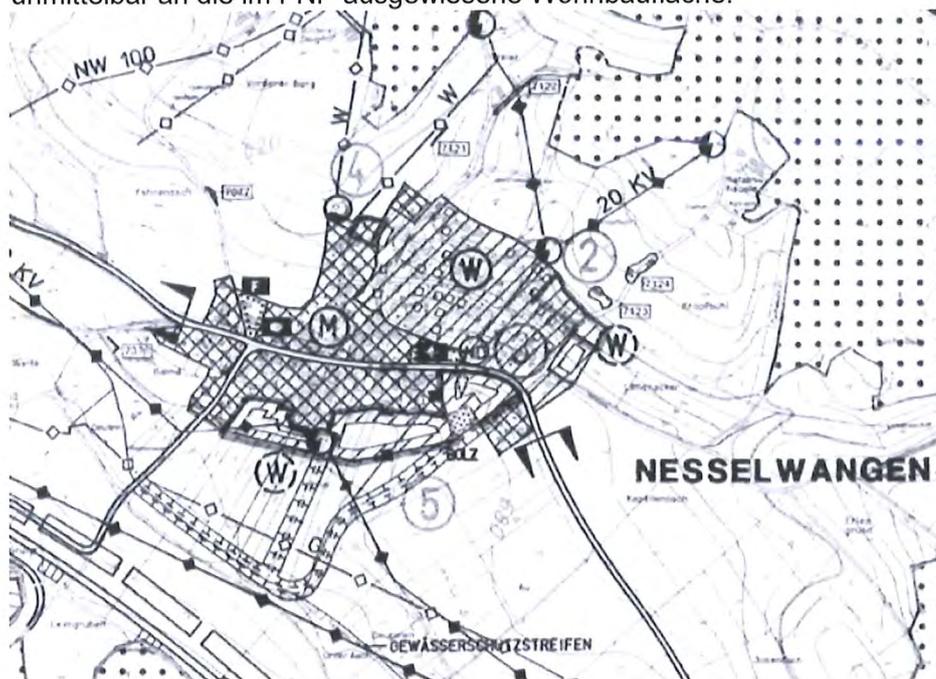


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

3 BESTANDSANALYSE

Die Raumanalyse umfasst das Plangebiet und schließt die nähere Umgebung mit ein.

3.1. SCHUTZGUT MENSCH

3.1.1 Bestand

Wohnen / Wohnumfeld / Naherholung

Das Plangebiet grenzt in nordwestlicher Richtung an ein bebautes Grundstück an, weiter westlich schließt der Siedlungsbereich Nesselwangen an das Plangebiet an. Die Freizeitkarte 1:25.000 Baden-Württemberg weist im Plangebiet und Umgebung Rad- und Wanderwege auf. Weitere Erholungseinrichtungen oder Einrichtungen zur Infrastruktur sind nicht vorhanden.

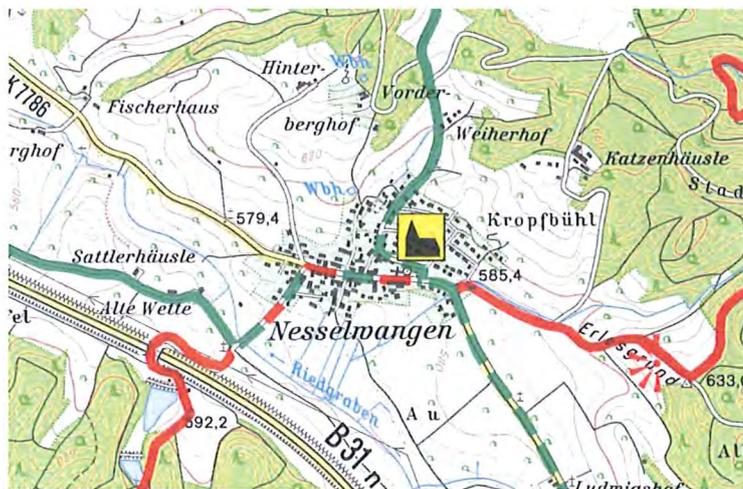


Abbildung 3: Ausschnitt einer Freizeitkarte 1: 25 000 Baden-Württemberg 2011

3.1.2 Vorbelastungen

Angrenzende Kreisstraße und Bundesstraße in einiger Entfernung.

3.2. SCHUTZGUT BODEN

3.2.1 Bestand

Der Boden lässt sich nach der Bodenschätzung wie folgt klassifizieren:

| Boden | W A | F P | N B | NV | Gesamt | LU | m ² | Lage |
|--|--------|--------|--------|-------|--------|-------|----------------|---------------------|
| sL3AID | 3 | 3 | 3 | n. b. | 3 | n. b. | 2.556 | Östlich der Straße |
| Keine Bewertung vorhanden (Annahme wie östlich der Straße) | 3 | 3 | 3 | n. b. | 3 | n. b. | 98 | Westlich der Straße |
| Versiegelt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | n. b. | 626 | Versiegelt |
| | | | | | | | 3.280 | |

Tabelle 1: Bodenarten und deren Bedeutung für die einzelnen Bodenfunktionen.

WA= Ausgleichskörper im Wasserkreislauf; FP= Filter und Puffer für Schadstoffe;
NB= natürliche Bodenfruchtbarkeit; NV= Sonderstandort für naturnahe Vegetation;
LU= landschaftsgeschichtliche Urkunde; n. b. = nicht bekannt

3.2.2 Vorbelastungen

3.3. SCHUTZGUT WASSER

3.3.1 Grundwasserverhältnisse, Bestand

Die hydrologische Einheit wird im Planungsgebiet als "Obere Meeresmolasse" beschrieben. Für die Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrologischen Einheit ist der Grundwasserleiter Lockergestein der Klasse 2 angegeben.

3.3.2 Oberflächengewässer, Bestand

Direkt nördlich des Plangebietes fließt in etwa 30 Meter Entfernung ein Bach, der in den etwa 400 Meter entfernten Riedgraben fließt.
Es befindet sich kein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet in der Nähe. Es liegen keine Hochwassergefahrenkarten vor.

3.3.3 Vorbelastungen

3.4. SCHUTZGUT KLIMA

3.4.1 Bestand

Das Planungsgebiet gehört zum Klimabezirk Rhein-Bodensee-Hügelland und kann dem Bodenseebecken zugeordnet werden.

| | |
|--|----------------------------------|
| • Jahresniederschlag | 91 - 1.100 mm |
| • Jahresdurchschnittstemperatur | 7,6 - 8,5°C |
| • Jahressonnenscheindauer | 1.601 - 1.700 h |
| • durchschnittliche Temperatur Januar | -0,9 - -0,5 °C |
| • durchschnittliche Temperatur Juli | 16,6 - 18,0°C |
| • Mittlere Zahl der Frosttage | 96 - 110 Tage |
| • Inversionshäufigkeit (Tage/Jahr) | 100 - 200 |
| • Mittlere Jahressumme der Globalstrahlung | 1.121 - 1.160 kWh/m ² |

Die aufgelisteten Klimadaten wurden dem Klima-Atlas Baden-Württemberg (2006) entnommen. Die Temperaturveränderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung können für das Plangebiet nicht exakt ermittelt werden und sind in den oben angegebenen Mittelwerten nicht dargestellt. Seit 1900 beträgt der Temperaturanstieg in Baden-Württemberg etwa 0,8°C und ist vor allem seit 1980 deutlich zu beobachten (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2006).

3.4.2 Vorbelastungen

Die K7786 grenzt direkt an das Plangebiet. Die B 31n befindet sich in der Nähe.

3.5. SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

3.5.1 Bestand

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt, an der Kreisstraße K 7786 wird das Gebiet von Obstgehölzen begrenzt. Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei geschützte Biotope die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 32 NatSchG kartiert wurden. Zum einen eine Feldhecke "kleines Feldgehölz Darrenösch" östlich Nesselwangen und ein Hohlweg "Hohlweg zum Kopfbühl" östlich Nesselwangen. Zusätzlich befinden sich südlich bzw. südwestlich des Plangebietes noch Niedermoore bzw. Anmoore und südöstlich ein Wasserschutzgebiete der Zone II und III.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Teil des Landschaftsschutzgebietes "Bodenseeufer" und das Landschaftsschutzgebiet "Drumlin Biblis".

Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei einer Begehung am 28.06.2013 konnten innerhalb des Plangebiets keine Vogelarten festgestellt werden. Das Plangebiet selbst beinhaltet keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln und wird lediglich als Nahrungshabitat genutzt.

In den südlich angrenzenden Obstwiesen und den nördlich angrenzenden Feldgehölzen konnten jedoch einige Arten der Vorwarnliste gefunden werden. Auch an den benachbarten Gebäuden und in den angrenzenden Gärten konnten Vogelarten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG geschützt sind, festgestellt werden.

| Art | RL BW | Vogel- schutz- richtlinie Anhang I | Vogel- schutz- richtlinie Art. 1 | § 7(2) BNatSchG Nr. 13 & 14 | Bemerkungen |
|--|-------|---|---|-----------------------------------|---|
| Vögel | | | | | |
| Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) | | | X | Besonders geschützt | BV Gebäude |
| Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) | | | X | Besonders geschützt | BV Gärten |
| Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) | | | X | Besonders geschützt | BV angrenzende Obstbäume |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | V | SPEC 3 | X | Besonders geschützt | BV südliche Obstwiese |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | V | | X | Besonders geschützt | BV in den nördlich angrenzenden Hecken |
| Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) | | | X | Besonders geschützt | BV in den Gärten |
| Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) | | | X | Besonders geschützt | BV an den Häusern |
| Hauszperling (<i>Passer domesticus</i>) | V | SPEC 3 | X | Besonders geschützt | BV an den Häusern |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | V | SPEC 3 | X | Besonders geschützt | Wahrscheinlicher BV in den nördlich angrenzenden Hecken |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | V | SPEC 3 | X | Besonders | BV in den südlich angrenzenden |

| | | | | | |
|---|---|--|---|-------------------------|------------------|
| | | | | geschützt | Obstwiesen |
| Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) | V | | X | Besonders- geschützt | BV in den Gärten |

BV: Brutvorkommen, BP: Brutpaare, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, W: Wintergast

Tabelle 2: Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen Nesselwangen-Ost am 28.06.2013 durch M. Sindt

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Ca. 200 m nördlich des Plangebietes befinden sich zwei geschützte Biotope die nach § 32 NatSchG kartiert wurden. Zum einen eine Feldhecke "kleines Feldgehölz Darrenösch" östlich Nesselwangen und ein Hohlweg "Hohlweg zum Kopfbühl" östlich Nesselwangen.

3.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bestehen durch die angrenzende Straße.

3.6. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

3.6.1 Bestand

Die Fläche liegt in einem gut einsehbaren Landschaftsraum östlich der Ortschaft. Das Landschaftsbild von Nesselwangen ist geprägt durch Wälder, Wiesen und Felder, das von der Bundesstraße 31 getrennt wird. Südlich der Bundesstraße fängt das Landschaftsschutzgebiet "Sipplinger Berg" an.

3.6.2 Vorbelastungen

Angrenzende Kreisstraße und Bundesstraße in der Nähe.

3.7. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

3.7.1 Bestand

Kultur- und Sachgüter sind in der Fläche nicht bekannt.

3.7.2 Vorbelastungen

Es sind keine Vorbelastungen bekannt.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER UMWELTRELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das zentrale Feuerwehrgerätehaus für den Ausrückbereich West ist als ein- bis zweigeschossiges Flachdachgebäude konzipiert. Die Fahrzeughalle ist eingeschossig geplant. Sie bietet Platz für vier Einsatzfahrzeuge. Nordöstlich direkt an der Fahrzeughalle befinden sich Umkleideräume und Lagerflächen ebenfalls in eingeschossiger Bauweise. Dieser Bereich ist direkt vom Parkplatz der Einsatzkräfte erreichbar. Nordwestlich der Fahrzeughalle ist ein zweigeschossiger Gebäuderiegel vorgesehen.

Die Stellplätze für die Einsatzkräfte sind nordöstlich des Gebäudes angeordnet und über eine eigenständige Zufahrt von der K 7786 anfahrbar. Die Einsatzfahrzeuge verlassen die Fahrzeughalle nach Südwesten und fahren direkt auf die Kreisstraße. Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße K 7786. Sowohl die Zufahrt zum Parkplatz für die Einsatzkräfte als auch die Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses selbst erfolgt direkt auf die K 7786.

4.2. UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

Die geplante Bebauung zieht umweltrelevante Auswirkungen nach sich. Dabei wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Umweltauswirkungen:
Auswirkungen, die während der Bauphase entstehen,
- anlagebedingten Umweltauswirkungen:
Auswirkungen, die durch die Existenz der Bauwerke selbst entstehen sowie
- betriebsbedingten Umweltauswirkungen:
Auswirkungen, die durch die Nutzungen im Plangebiet entstehen.

Die Ermittlung der umweltrelevanten Wirkfaktoren erfolgt qualitativ.

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Flächenverlust / Versiegelung

Die geplante Bebauung des Geltungsbereiches bedeutet eine Inanspruchnahme von Fläche. Während der Baumaßnahme werden Flächen vorübergehend für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc. benötigt, durch die Errichtung von Gebäuden und Straßen werden Flächen dauerhaft versiegelt bzw. teilversiegelt.

Durch die Bebauung/Versiegelung gehen diese Flächen mit ihren Funktionen für die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren, auf den teilversiegelten Flächen werden sie beeinträchtigt, Landschafts- und Ortsbild werden verändert.

Sonstiger Flächenbedarf

Neben der Versiegelung und dem damit verbundenen direkten Verlust von Fläche besteht weiterhin Flächenbedarf für Grünflächen.

Diese Flächen gehen zwar nicht direkt verloren, werden aber in ihren ökologischen Funktionen verändert.

Bodenauf- und -abtrag

Die Bebauung des Geltungsbereiches ist mit Bodenauf- und -abtrag verbunden. Bodenauf- und -abträge beeinträchtigen die Funktionen des Bodens.

4.2.2 Lärmimmissionen

Baubetrieb

Während des Baubetriebs entstehen durch Baustellenbetrieb und -verkehr für die Dauer der Bauphase Lärmemissionen.

Kfz-Verkehr

Bei der Bebauung des Geltungsbereiches ist von einer weiteren Zunahme des Kfz-Verkehrs in dessen Umgebung auszugehen. Damit verbunden ist die Zunahme der Lärmimmissionen, die auf den Geltungsbereich und die angrenzenden Bereiche wirken.

4.2.3 Schadstoffimmissionen

Während der Bauphase werden durch den Baustellenbetrieb vermehrt Abgase und Staub freigesetzt.

Im Geltungsbereich und in der Umgebung können Fahrzeuge und Gebäude Schadstoffimmissionen verursachen.

Es besteht außerdem die Gefahr von Schadstoffimmissionen durch den unsachgemäßen Umgang mit Stoffen, was hauptsächlich während der Bauzeit relevant sein wird.

4.2.4 Lichtemissionen

Die von dem Geltungsbereich ausgehenden Lichtemissionen sind betriebsbedingt gegeben, jedoch vernachlässigbar.

4.2.5 Abfälle, Abwässer

Der durch die Baumaßnahmen anfallende Abfall, sowie nicht am Standort wieder verwertbares Bodenmaterial, wird getrennt erfasst und entsprechend den gesetzlichen Regelwerken dem jeweiligen Entsorgungsweg zugeführt.

4.3. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN

Wechselwirkungen können zwischen verschiedenen Schutzgütern auftreten, so dass Wirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut hervorrufen können. Durch Wechselwirkungen kann es auch zu Wirkungsverstärkungen oder –abschwächungen kommen. Mögliche Auswirkungen werden nicht separat bearbeitet, sondern bei der Betrachtung von Schutzgütern ggf. auch die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern abgehandelt.

4.4. AUSWIRKUNGEN AUF GEM. § 7 BNATSchG GESCHÜTZTE ARTEN

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb des Feuerwehrgerätehauses negative Auswirkungen auf die im Plangebiet bzw. dessen näheren Umfeld vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten entstehen. Ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nahezu ausgeschlossen werden.

4.5. LEITBILD / ANFORDERUNGEN AN EINE UMWELTVERTRÄGLICHE UMSETZUNG DES VORHABENS

Die Ergebnisse der durchgeführten Bestandsanalyse lassen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung erwarten. Um das Maß dieser Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, muss sich die vorgesehene bauliche Entwicklung an landschaftsplanerischen Leitzielen orientieren.

Dabei sollte sowohl den abiotischen, biotischen und ästhetischen Belangen wie auch den sozio-ökonomischen Bedingungen gleichermaßen Bedeutung beigemessen werden.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Zielvorstellungen:

Schutzgut Mensch

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist im Gründungsvertrag der EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/33, 24.12.2002, konsolidierte Fassung) als Ziel aufgelistet.

Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BlmSchV), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgeführt.

Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach dem BlmSchG ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit in den Planungsflächen ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes

- Vermeidung von Belastungen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum

Schutzgut Boden

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, [...]“

(§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes

- Insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Bei Auffüllungen ist geogen geeignetes Material zu verwenden
- Minimierung der für den Bodenwasserhaushalt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Retention / Versickerung von Regenwasser im Plangebiet selbst
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken
- Schadstoffeinträge jeglicher Art sind zu vermeiden
- Ggf. nötige Zuwege und Versorgungsflächen so weit möglich wasserdurchlässig gestalten

Schutzgut Wasser

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, [...]“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes (vgl. auch Schutzgut Boden)

- Retention / Versickerung des Regenwasserabflusses
- Vermeidung von Verschmutzungen des Regenwassers

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

(§ 1 Abs. 2 BNatSchG)

Ziele bei Verwirklichung des Sondergebietes

- Die Versiegelung sollte auf das niedrigste Maß beschränkt werden
- Schaffen von Eingrünung / Grünflächen

Schutzgut Klima

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für das Klima im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes

- Die Versiegelung sollte auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Zielvorgabe nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes

- Eingrünung des Gebietes gegenüber der freien Landschaft

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Denkmalschutzgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz relevant.

Zielvorgabe für die Kultur- und Sachgüter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 BlmSchG)

Das Umweltqualitätsziel für die Kultur- und Sachgüter in den Planungsflächen ist es „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.“ (§ 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes

- Schutz der Kultur- und Sachgüter
- ggf. Bergung von Kulturdenkmalen

5 MAßNAHMENKONZEPT

§ 15 BNatSchG und § 1 BauGB:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Lage und Ausdehnung der beschriebenen Maßnahmen sind, soweit darstellbar, dem Maßnahmenplan zu entnehmen.

5.1. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Definition: Unter Vermeidung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (LANA, 1996).

V1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. (Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild)

V2 Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

5.2. MAßNAHMEN ZUR MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Definition: Unter Minimierung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

M1 Die vorgesehene Bebauung soll sich in die Landschaft einbinden

Geeignete Proportionierung und Dimensionierung der Baulichkeiten (Schutzgut Landschaftsbild)

M2 Schutz des Bodens (§ 202 BauGB)

- Reduzierung von Erdmassenbewegungen
- Es sollte möglichst wenig Erdaushub anfallen und dieser im Plangebiet wiederverwertet werden: - Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, Boden schonende Lagerung und

Wiedereinbau, Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten"

- Vermeiden der Minderung von Deckschichten und Bodenverdichtungen
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während der Bauphase und danach ist sicherzustellen. (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch)
- Die späteren Grünflächen sind zum Schutz vor Verdichtungen (durch Befahren oder Lagern von Boden und Baumaterialien) während der Bauphase abzusperren.

M3 Schutz des Grundwassers

Nach Wassergesetz für Baden-Württemberg (2005) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Eventuell anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen u.U. vor ihrer Ableitung in die Kanalisation einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landratsamt - Wasserwirtschaftsamt - festzulegen.

M4 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze, Garagenzuwegungen, Fußwege und weitere geeignete Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasenpflaster oder z.B. Beläge mit AquaDrain®.

M5 Retention von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser von Dach- und unbelasteten Verkehrsflächen ist entweder direkt aufzufangen (Zisternen) oder wenn möglich in dafür vorgesehenen Versickerungsbereichen zu versickern. Dabei soll auf naturnah gestaltete Mulden Wert gelegt werden. (Schutzgut Wasser) Die Böschungen der Versickerungsbecken sollen soweit möglich sich selbst überlassen werden. Die Entfernung des Gehölzaufwuchses erfolgt nach Bedarf.

M6 Beleuchtungsanlagen

Zur Beleuchtung sind Natrium-Druckdampf Lampen (oder andere nach dem Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden. (Schutzgut Pflanzen und Tiere)

M7 Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (z.B. Archäologische Kulturdenkmale) sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

M8 Klimaschutz durch Verringerung des Ausstoßes klimaschädlicher Gase

Das im Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) hat das Ziel bis zum Jahr 2020 den Anteil regenerativer Energien auf 14 % zu steigern. Für Neubauten wird die Nutzung regenerativer Energien oder die Erreichung anderer klimaschonender Maßnahmen Pflicht.

Beispiele für die Nutzung erneuerbarer Energien:

- solare Strahlungsenergie
- Geothermie, Wärmepumpen
- Umweltwärme
- Biomasse (Holzpellets o.ä.)

Beispiele für andere klimaschonende Maßnahmen:

- stärkere Dämmung
- Nutzung von Abwärme
- Bezug von Wärme aus einem Fernwärmenetz
- Einsatz von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung

M9 Pflanzungen und Eingrünung

An den im Plan dargestellten Stellen sind Bäume und eine Hecke nach der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen. Die Grünflächen sind nicht zu düngen und ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.

6 ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach „ Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbewertung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“. Gemeinsames Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen.

6.1. SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Bewertung nach „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ 1. Juli 2012

| Biotoptyp Bestand | Punkte [pro m ²] | Fläche / (Umfang) [m ²] 7 cm | Bio- topwert [-] | Biotoptyp Planung | Punkte [pro m ²] | Fläche / (Umfang) [m ²] | Bio- topwert [-] |
|---|---------------------------------|--|------------------------|---|---------------------------------|--|------------------------|
| 35.11 Nyctrophytische Saumvegetation | 12 | 470 | 5.640 | 60.20 Straße, Weg oder Platz | 1 | 764 | 764 |
| 37.11 Acker | 4 | 2.182 | 8.728 | 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (Versiegelter Teil der Fläche Gemeinbedarf wären 1.783 m ² davon 1.460 m ² vollversiegelt und 323 m ² teilversiegelt) | 1 | 1.460 | 1.460 |
| 60.21 Völlig versiegelte Straße | 1 | 628 | 628 | 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz (Stellplätze) | 1 | 323 | 323 |
| | | | | 60.50 Kleine Grünfläche (Dachbegrünung) | 4 | 400 | 1.600 |
| | | | | 60.50 Kleine Grünfläche (Anteil unversiegelter Grundstücksanteil sind 372 m ² ; davon 172 m ² kleine Grünfläche und 200 m ² Feldhecke) | 4 | 172 | 688 |
| | | | | 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte | 14 | 200 | 2.800 |
| | | | | 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte | 13 | 216 | 2.808 |
| | | | | 60.50 Kleine Grünfläche (Retentionsfläche) | 4 | 145 | 580 |
| 45.20 5 Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (35.11) Je 6 Punkte x Stammumfang (U) Baum A: U = 109 cm Baum B: U = 109 cm Baum C: U = 109 cm Baum D: U = 109 cm Baum E: U = 150 cm | 6 | (586) | 3.516 | 45.20 5 Einzelbäume auf sehr gering – bis geringwertigen Biotoptypen (Parkplatzbäume) Je 8 Punkte x Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt + Zuwachs (50-80 cm) Annahme 16+60=76 cm | 8 | (380) | 3.040 |

| | | | | | | | |
|---------------|--|-------|---------------|--|---|-------|---------------|
| | | | | 35.20 3 Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen entlang Straße Je 6 Punkte x Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt + Zuwachs (50-80 cm) Annahme 16+60=76 cm | 6 | (228) | 1.368 |
| | | | | 45.20 1 Einzelbaum (Erhalt) auf mittelwertigen Biotoptypen Je 6 Punkte x Stammumfang (U) Baum E: U=150 cm | 6 | (150) | 900 |
| Gesamt | | 3.280 | 18.512 | | | 3.280 | 16.331 |
| | | | | Kompensationsbedarf | | | -2.181 |

6.2. SCHUTZGUT BODEN

| Boden Bestand | | | | | | | | |
|----------------------|------------------|-----|-----|-----------|----------------------------|---------------|--------------|---------------|
| Bereich | Bewertungsklasse | | | Wertstufe | Ökopunkte / m ² | Fläche | Bilanzwert | |
| | NFB | AKW | FPS | | | | | |
| Landwirtsch. Flächen | 3 | 3 | 3 | 3 | 12 | 2.654 | 31.848 | |
| Versiegelt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 626 | 0 | |
| | | | | | | Gesamt | 3.280 | 26.520 |

| Boden Planung | | | | | | | | |
|---|------------------|-------|-------|-----------|----------------------------|---------------|--------------|--------------|
| Bereich | Bewertungsklasse | | | Wertstufe | Ökopunkte / m ² | Fläche | Bilanzwert | |
| | NFB | AKW | FPS | | | | | |
| Versiegelt (Straße) | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 764 | 0 | |
| Versiegelt (Fläche Gemeinbedarf; ehemals Acker (3/3/3)) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.783 | 0 | |
| Dachbegrünung (10 cm) (Bereich Gemeinbedarf) | | | | 0,5 | 2 | 400 | 800 | |
| Private Grünfläche (Ehemals Acker 3/3/3, Nutzungsextensivierung +0,75, Abschlag von 10 % aufgrund Bodenverdichtung während Baumaßnahme) | 3,375 | 3,375 | 3,375 | 3,375 | 13,5 | 372 | 5.022 | |
| Kleine Grünfläche (Retentionsfläche, vorher 3/3/3) | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 | 145 | 580 | |
| Fettwiese (Nutzungsextensivierung, ehemals Acker 3/3/3) | 3,75 | 3,75 | 3,75 | 3,75 | 15 | 105 | 1.575 | |
| Fettwiese (ehemals nitrophytische Saumvegetation 3 / 3 / 3) | 3 | 3 | 3 | 3 | 12 | 111 | 1.332 | |
| | | | | | | Gesamt | 3.280 | 9.309 |

Kompensationsbedarf Schutzgut Boden: - 17.211 Ökopunkte

6.3. SCHUTZGUT WASSER

Der Eingriff resultiert aus Versiegelung. Das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht durch die Dachbegrünung zurückgehalten wird, wird in einer Retentionsmulde versickert.

Der Eingriff ist soweit minimiert bzw. kompensiert, dass kein weiterer Ausgleich erforderlich ist.

6.4. SCHUTZGUT KLIMA

Der Eingriff in das Schutzgut Klima ist unerheblich. Das Plangebiet ist mit ca. 0,26 ha sehr klein. Das Plangebiet liegt ungefähr hälftig gegenüber Bebauung und zur anderen Hälfte gegenüber freier Landschaft. Trotz der Bebauung des Plangebiets ist der Ort noch ausreichend mit Kaltluft versorgt.

Der Eingriff ist soweit minimiert bzw. kompensiert, dass kein weiterer Ausgleich erforderlich ist.

6.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD / NAHERHOLUNG (MENSCH)

Es werden keine Wegebeziehungen beeinträchtigt.

Das Bebauungsgebiet für die neue Wohnbaufläche ist dem Eingriffstyp 3 (sonstige Baugebiete und Vorhaben im Außenbereich) mit der Wirkzone I und II zuzuordnen. Die Wirkzone I beträgt somit 0 – 500 m, die Wirkzone II beträgt 500 – 1.000 m. Diese Wirkzonen (als Puffer um den Geltungsbereich) werden bei der Ermittlung des Eingriffs berücksichtigt, der Geltungsbereich selbst ist nicht in Sichtbarkeiten etc. einbezogen.

Es wird von einer Raumeinheit ausgegangen. Eine Unterteilung in weitere Raumeinheiten erfolgt nicht.

Der **beeinträchtigte Wirkraum (BW)** wird in m² über die Sichtbarkeit ermittelt.

In den Wirkräumen erfolgt nun eine Ermittlung der sichtverschatteten Bereiche. Es folgt die Ermittlung des **Erheblichkeitsfaktors (EF)** (10 Stufen zwischen 0 und 1). Der Erheblichkeitsfaktor wird mit 0,4 eingestuft: „Eingriff mittlerer Wirkungsintensität, Eingriff bewirkt eine Verstärkung der Überprägung der Landschaft → mittlere Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft, Landschaft vorbelastet (Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff mittel), Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff mittel.“

Der **Wahrnehmungskoeffizient (WK)** beträgt beim Eingriffstyp 3 und Eingriffsobjekt A (bis 50 m Höhe) bei der Wirkzone I (0 – 500 m) 0,2 und bei der Wirkzone II (500-1.000 m) 0,1.

Der **Kompensationsflächenfaktor (KF)** wird immer mit 0,1 angesetzt.

Die **Bedeutung der Raumeinheit (BR)** (5 Stufen) wird in Stufe 3 eingestuft.

Berechnung Kompensationsbedarf (KB):

$((\text{Beeinträchtiger Wirkraum m}^2 \times \text{Bedeutung Raumeinheit}) \times \text{Erheblichkeitsfaktor} \times \text{Wahrnehmungskoeffizient} \times \text{Kompensationsflächenfaktor}) = \text{Kompensationsumfang Ökopunkte}$

| | BW in m ² | BR (1-5, 5 St.) | EF (0-1; 10 St.) | WK | KF | Kompensation sbedarf in Ökopunkten |
|---------------|----------------------|-----------------|------------------|---------|-----|--|
| | ermittelt | eingestuft | | aus Tab | | |
| Wirkzone I | 268.147 | 3 | 0,3 | 0,2 | 0,1 | 4.827 |
| Wirkzone II | 265.181 | 3 | 0,3 | 0,1 | 0,1 | 2.387 |
| Gesamt | | | | | | 7.213 |

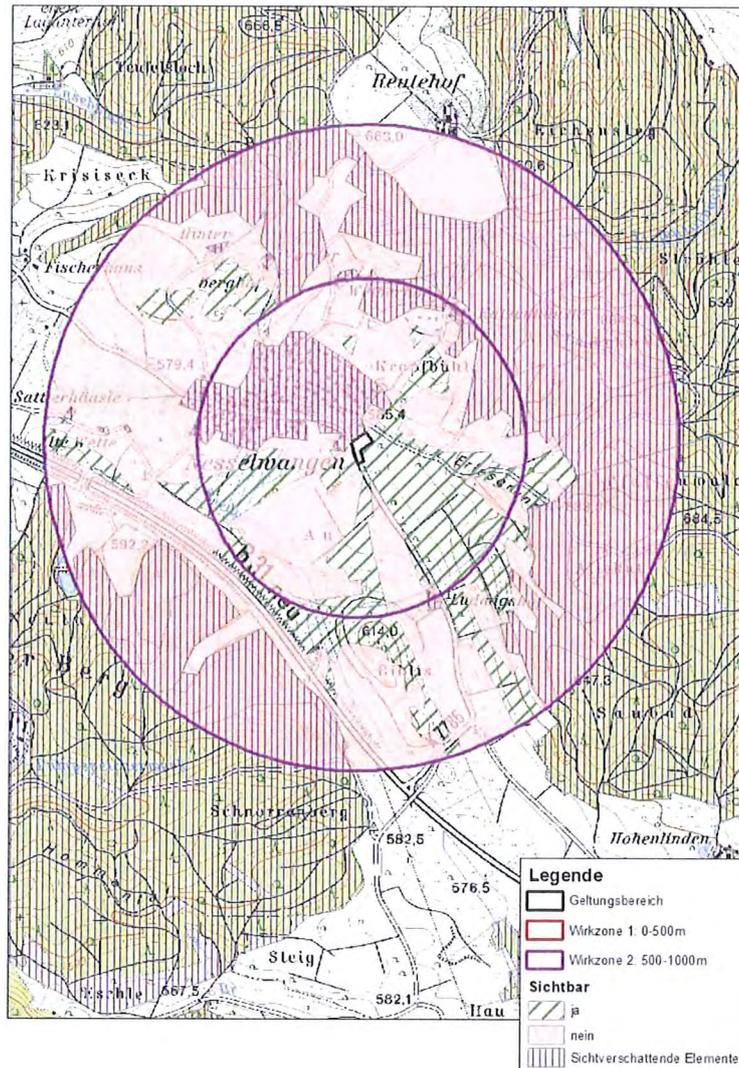


Abbildung 4: Bewertung des Landschaftsbildes; Wirkzonen, sichtbare und verschattenden Bereiche

6.6. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Das Landesdenkmalamt ist gemäß § 20 DschG (zufällige Funde) unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Mauern, Gruben, Brandschichten, Scherben, Metallteile, Knochen o.ä.) bei Erdarbeiten im Planungsbereich zu Tage treten.

6.7. GESAMTBETRACHTUNG / FAZIT

Für die folgenden Schutzgüter ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Ökopunkten:

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Pflanzen und Tiere | -2.181 Ökopunkte |
| Boden | -17.211 Ökopunkte |
| Landschaftsbild | -7.213 Ökopunkte |
| GESAMT | -26.605 Ökopunkte |

Für die Schutzgüter Klima, Wasser und Kultur- und Sachgüter ist der Eingriff durch die Planung soweit minimiert, dass kein Ausgleich erforderlich ist.

7 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Der sich ergebende Kompensationsbedarf von 26.605 Ökopunkten wird vom Ökoko-
konto der Stadt Überlingen abgezogen und kann der bereits umgesetzten Maßnah-
me „Naturnahe Umgestaltung der Gräben im Bereich Otto-Mühle in Überlingen, zu-
geordnet werden.

Der Eingriff ist somit vollständig kompensiert.

8 ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN UND ENTWICKLUNGS- PROGNOSE

8.1. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus Ausrückbereich West der drei Teilortwehren Nesselwangen, Bonndorf und Hödingen wurde im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Überlingen (Fortschreibung von 2008) fixiert. Die Standortwahl ist das Ergebnis einer Analyse der damaligen Abteilung „Hochbau“ der Stadt Überlingen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr:

Variante 1: Erweiterung des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses

Aktuell sind die Räume der Freiwilligen Feuerwehr Nesselwangen im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) integriert. Im Rahmen der Standortprüfung wurde auch die Erweiterung des bestehenden Gebäudes untersucht, jedoch aus den folgenden Gründen verworfen:

- Momentan nutzt die Feuerwehr eine Garage mit ca. 60 m² und davor eine kleine Außenbereichsfläche von ebenfalls ca. 60 m². Der Flächenbedarf für die Zusammenlegung der drei Teilortwehren ist ungleich höher, nämlich rund 2.000 m². Zu berücksichtigen sind hier knapp 600 m² Nutzfläche im Gebäude, ca. 22 Pkw-Stellplätze, ca. 250 m² Fläche für Fahrzeug- und Übungshof sowie weitere erforderliche Abstands- und Verkehrsflächen.
- Die bauliche Struktur des DGH und des Grundstücks lassen eine Erweiterung in diesen Dimensionen und mit den für die Feuerwehr erforderlichen Funktionen nicht zu. Die umliegende Bebauung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten relativ stark ein. Die bewegte Topographie des Geländes würde zudem einen erhöhten baulichen und damit finanziellen Aufwand mit sich bringen.
- Das DGH liegt an einer engen Seitenstraße und somit für die Feuerwehr ein-
satztaktisch ungünstig. Zudem würden die mit dem Pkw anfahren-
den Einsatzkräfte die abfahrenden Einsatzfahrzeuge behindern. Die Rettungszufahrt

„Biblis“ B 31 neu ist für die Einsatzfahrzeuge schwerer erreichbar als am jetzt geplanten Standort.

Variante 2: Realisierung innerhalb der geplanten Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand

Die Feuerwehr benötigt insbesondere bei den Zu- und Abfahrtswegen einen gewissen technischen Ausbaustandard (Straßenbreiten, Kurvenradien, etc.) um im Notfall schnelle Hilfe gewährleisten zu können. Da die Zufahrten zu den im FNP dargestellten südlichen Wohnbauflächen durch die bereits bestehende Wohnbebauung führen würden (s.a. Erläuterungsbericht FNP: „Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die bebauten Grundstücke im Norden“), wären diese Voraussetzungen bei dieser Variante nicht gegeben. Im Einsatzfall würde dies zu deutlichen Zeitverzögerungen führen, die aus einsatztaktischer Sicht nicht akzeptabel sind. Zudem könnte die Erschließung angesichts der Eigentumsverhältnisse allenfalls durch langwierigen und finanziell aufwendigen Grunderwerb realisiert werden.

Da sich die Wohnflächenentwicklung in Überlingen in den nächsten Jahren auf die Kernstadt fokussieren soll (Gemeinderatsbeschluss zur Priorisierung der Wohnbaulandentwicklung vom 20.6.2012) ist aktuell nicht absehbar, ob bzw. wann die im FNP enthaltene Abrundung des südlichen Ortsrandes verwirklicht wird. Da kurz- und mittelfristig mit keiner Realisierung zu rechnen ist, das neue Feuerwehrgerätehaus aufgrund des akuten Bedarfs (Brandschutzbedarfsplan 2008) jedoch möglichst bereits 2014 zur Verfügung stehen soll, wurde Variante 2 letztlich ebenfalls verworfen.

Variante 3: Realisierung am südöstlichen Ortseingang

Im Rahmen der weiteren Prüfung wurden ein Standort am westlichen Ortsausgang sowie am südöstlichen Ortseingang untersucht. Die Wahl fiel dabei aus folgenden Gründen auf die Fläche im Südosten:

- Der Standort liegt direkt an der Einfallstraße aus Richtung Überlingen. Er ist somit für die Einsatzkräfte der drei Teilwehren optimal erreichbar und günstig an die Rettungszufahrt „Biblis“ B 31 neu angebunden. Aus Feuerwehrsicht ist der Standort somit einsatztaktisch ideal gelegen.
- An- und abfahrende Fahrzeuge behindern sich nicht.
- Das Gelände ist eben und bietet beste Voraussetzungen.

Die Stellplätze für die Einsatzkräfte sind nordöstlich des Gebäudes angeordnet und über eine eigenständige Zufahrt von der K 7786 anfahrbar. Die Einsatzfahrzeuge verlassen die Fahrzeughalle nach Südwesten und fahren direkt auf die Kreisstraße.

8.2. ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Bei der Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Der Erfolg der Funktionalität der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen hängt wesentlich von deren konsequenter Umsetzung ab. Um eventuellen Defiziten der aufgestellten Umweltziele rechtzeitig entgegenwirken zu können, ist deshalb eine dauerhafte regelmäßige Kontrolle ihrer Entwicklungsstände erforderlich. Gegebenenfalls müssen zusätzliche, den Defiziten gegensteuernde, Maßnahmen eingeleitet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dementsprechend regelmäßig dauerhaft zu prüfen.

| Überwachungsmatrix | | | |
|--|--|---|--|
| Was | Wann | Wer | Wie |
| Kontrolle und Begleitung der fachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen | Während und nach der Bauphase, während und nach der Maßnahmenumsetzung | Gemeinde oder beauftragtes Fachbüro in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde | Abstimmung vor Ort zu Maßnahmenbeginn und vor Abschluss der Maßnahme; kurze schriftliche Dokumentation ggf. Bilddokumentation an die Fachbehörde; Regelmäßige Kontrollen vor Ort |
| Überwachung des Erreichens und des Fortbestandes der Minimierungs-, Vermeidungs- und der Kompensationsmaßnahmen | 1 x pro Jahr | Gemeinde oder beauftragtes Fachbüro in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde | Kontrolle einmal im Jahr vor Ort durch Fotodokumentation und ggf. Ersatzpflanzungen bei Ausfällen |

11 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Gebietsbeschreibung

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Baden-Württemberg befindet sich das Plangebiet im Naturraum des „Bodenseebeckens“. Die Topographie der Umgebung, bei der es sich um eine Jungmoränenlandschaft handelt, ist durch eiszeitliche Gletscher entstanden. Die Gemarkung Nesselwangen ist ein Teilort der Stadt Überlingen und befindet sich etwa 7 km westlich der Stadt Überlingen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Nesselwangen. Es wird im Südwesten durch die Kreisstraße 7786, im Nordwesten durch das Wohnbaugrundstück Flurstück 376/1, im Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Anschluss daran durch die Wassergasse sowie im Südosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Vorhabensbeschreibung

Das zentrale Feuerwehrgerätehaus für den Ausrückbereich West ist als ein- bis zweigeschossiges Flachdachgebäude konzipiert. Die Fahrzeughalle ist eingeschossig geplant. Sie bietet Platz für vier Einsatzfahrzeuge. Nordöstlich direkt an der Fahrzeughalle befinden sich Umkleieräume und Lagerflächen ebenfalls in eingeschossiger Bauweise. Dieser Bereich ist direkt vom Parkplatz der Einsatzkräfte erreichbar. Nordwestlich der Fahrzeughalle ist ein zweigeschossiger Gebäuderiegel vorgesehen.

Die Stellplätze für die Einsatzkräfte sind nordöstlich des Gebäudes angeordnet und über eine eigenständige Zufahrt von der K 7786 anfahrbar. Die Einsatzfahrzeuge verlassen die Fahrzeughalle nach Südwesten und fahren direkt auf die Kreisstraße. Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße K 7786. Sowohl die Zufahrt zum Parkplatz für die Einsatzkräfte als auch die Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses selbst erfolgt direkt auf die K 7786.

Eingriff-Ausgleichsbilanz, Kompensation

Es erfolgt im Nordosten eine Eingrünung durch eine Hecke und eine extensive Grünfläche. Entlang der Straße und zwischen den Stellplätzen werden Bäume gepflanzt. Das Dach wird begrünt. Für die folgenden Schutzgüter ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Ökopunkten:

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Pflanzen und Tiere | -2.181 Ökopunkte |
| Boden | -17.211 Ökopunkte |
| Landschaftsbild | -7.213 Ökopunkte |
| GESAMT | -26.605 Ökopunkte |

Für die Schutzgüter Klima, Wasser und Kultur- und Sachgüter ist der Eingriff durch die Planung soweit minimiert, dass kein Ausgleich erforderlich ist.

Der sich ergebende Kompensationsbedarf von 26.605 Ökopunkten wird vom Ökoko-
konto der Stadt Überlingen abgezogen und kann der Maßnahme „Naturnahe Umge-
staltung der Gräben im Bereich Otto-Mühle in Überlingen, zugeordnet werden.

12 LITERATUR

- DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg, Bad Kissingen.
- FNP (1998): Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owington-Sipplingen; Planungsbüro Fischer
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 Singvögel 1. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.
- LANA (1996): Teil III - Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG. Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (2010): WR25. Unser Land erleben 1: 25 000 Baden-Württemberg. Wandern - Rad fahren - Entdecken, die ideale Freizeitkarte für jede tour. Hergestellt in Zusammenarbeit mit den großen Wandervereinen, sowie den Stadt- und Landkreisen. DVD-Rom.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (1998): Geowissenschaftliche Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1:350 000. CD-ROM.,Freiburg.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2006): Klimaatlas des Landes Baden-Württemberg. Im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst. CD-ROM. Karlsruhe 2006. [ISBN 3-88251-310-1].
- LANDRATSAMT BODENSEEKREIS, RAVENSBURG UND SIGMARINGEN (2012): Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten
- REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN (1996): Regionalplan 1996.
- REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN (2010): Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen (PVA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung
- THEIS, M. UND WALTER, E. (1992): Potentielle natürliche Vegetation und naturräumliche Einheiten Baden-Württembergs. Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 21. LfU
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002

ANHANG

Pflanzlisten

Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden

Pflanzliste 1: mittelkronige Bäume

Mindestens dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 cm

Parkplatzbäume

Acer campestre (Feldahorn)

Crataegus laevigata (Zweigrifflicher Weißdorn) Sorte "Paul's Scarlet"

Prunus avium (Vogelkirsche)

Sorbus terminalis (Elsbeere)

Pflanzliste 2: Obstbäume entlang Straße

Mindestens dreimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 cm

Streuobstbäume: Bei der Verwendung von Äpfeln und Birnen sind Arten aus dem Sortenerhaltungsprogramm des Landkreises Bodenseekreis zu wählen.

Pflanzliste 3:

Gehölze und Sträucher für gemischte Hecke

mindestens zweimal verpflanzt, 5 Triebe, 100-150 cm

Acer campestre (Feldahorn)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)

Crataegus laevigata (Zweigrifflicher Weißdorn)

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)

Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)

Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Prunus spinosa (Schlehe)

Rosa canina (Hunds-Rose)

Rosa rubiginosa (Wein-Rose)

Salix caprea (Sal-Weide)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Pläne



Legende

-  Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenzen
-  Acker (37.11)
-  Nitrophytische Saumvegetation (35.11)
-  Völlig versiegelte Straße (60.21)
-  Bestandsbäume

Überlingen • Stuttgart • München

PLANSTATT SENNER 

Bestandsplan Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Projekt: Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Nesselwangen
Ort: Überlingen, Nesselwangen
Auftraggeber: Stadt Überlingen
Münsterstraße 16 - 17, 88662 Überlingen

0 10 20 40 Meter 

| | |
|-------------------|----------------|
| Datum: | Maßstab: 1:500 |
| Projekt-Nr.: 1937 | Plan-Nr.: B |
| Gezeichnet: aw | Blattgröße: A4 |
| Geändert: | Dateiname |

Johann Senner | Freier Landschaftsarchitekt BDLA | SPL | Dipl.-Ing. (FH) | Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung
Passo: Senner | Postfach 21 | 88662 Überlingen | Telefon: +49 (0) 71 41 12 30 43 | E-Mail: johann.senner@senner-stadtplanung.de



Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- 60.20 Straße, Weg oder Platz
- 60.50 Kleine Grünfläche (Anteil priv. Grünfl.)
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (Anteil priv. Grünfl.)
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 60.50 Kleine Grünfläche (Retentionsfl.)
- Erhalt Bestandsbaum
- Anpflanzung Parkplatzbaum
- Anpflanzung Bäume entlang Straße

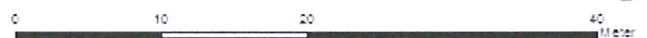
Überlingen • Stuttgart • Tübingen

PLANSTATT SENNER

Maßnahmenplan Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Projekt: Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Nesselwangen
 Ort: Überlingen, Nesselwangen
 Auftraggeber: Stadt Überlingen

Wasserstraße 13 - 17, 88662 Überlingen



| | | |
|------------------|------------|-------|
| Datum | Maßstab | 1:500 |
| Projekt-Nr. 1837 | Plan-Nr. | B |
| Gezeichnet J | Blattgröße | A4 |
| Geändert | Dateiname | |

© 2012 by Senner, Fritz, Anhaltstraße 41/43A, 891 06 Tübingen. Umweltbericht für Umweltsens | Bebauungsplan Nesselwangen, 88662 Überlingen. 2012-05-04, 10:56:00. The following information is provided for your reference only.

